

Förderbedingungen Elektro-Zweirad

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neukauf eines Elektro-Fahrrades, -Rollers oder -Bikes über einen der Kooperationspartner der Stadtwerke Balingen. Ein Verzeichnis der Kooperationspartner befindet sich auf der Homepage der Stadtwerke Balingen www.stadtwerke.balingen.de oder können telefonisch unter der Telefonnummer 07433/9989-555 erfragt werden.

Nicht förderfähig sind Gebraucht- & Eigenbaufahrzeuge und Nachrüstsätze.

2. Antragsberechtigung

Das Förderprogramm gilt nur für Kunden der Stadtwerke Balingen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Stromliefervertrag SWB Privat oder SWB Privat NaturEnergie Silber abgeschlossen haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der Stadtwerke Balingen aus einem Energie- oder Wasserlieferverhältnis vollständig und vorbehaltlos beglichen haben.

3. Voraussetzung für die Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Eine Haftung der Stadtwerke Balingen im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Über die Anträge entscheiden die Stadtwerke Balingen auf Grundlage dieser Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel. Maximal ist die Förderung von 1 Fahrzeug pro Person und Haushalt möglich.

4. Förderantrag

Den Stadtwerken Balingen ist ein komplett ausgefüllter und unterschriebener Förder-

antrag (umseitiger Vordruck) vorzulegen. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben. Der Förderantrag muss bis spätestens 1 Monat nach Kauf des Fahrzeuges gestellt werden. Zu spät eingehende Anträge finden keine Berücksichtigung. Die Anträge werden durch die Stadtwerke Balingen in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

5. Höhe des Förderbetrages

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und beträgt einmalig 100,- EUR wenn der Kunde seine elektrische Energie über einen Vertrag SWB Privat bezieht. Bezieht der Kunde seine elektrische Energie über einen Ökostrom-Vertrag SWB Privat NaturEnergie Silber erhöht sich der Zuschuss um weitere 50,- EUR auf 150,- EUR. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das auf dem Förderantrag angegebene Konto des Käufers. Der Zuschuss kann von den Stadtwerken Balingen in voller Höhe zurückgefordert werden, wenn der Kunde seinen Stromlieferungsvertrag innerhalb von 12 Monaten kündigt.

6. Sonstige Regelungen

Die Stadtwerke Balingen behalten sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich zu ändern, z. B. bei Überschreitung des vorgehaltenen Gesamfördervolumens. Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.